

Pfarrei



Bruder Klaus
Kirchgemeinde

Miet- und Benutzungsordnung

Zentrum Bruder Klaus
Röm.-kath. Kirchgemeinde
Belvédèrstrasse 6
3700 Spiez

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz.....	2
2	Prioritäten.....	2
3	Benutzungsvorschriften	2
4	Personenkapazitäten.....	4
5	Tarife.....	5
6	Parkplatzvermietung	6
7	Genehmigung / Inkrafttreten	6

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

1 Grundsatz

Das Zentrum Bruder Klaus mit seinen Räumlichkeiten und Aussenflächen dient primär den Bedürfnissen der kath. Kirchgemeinde und ist ein Ort der ökumenischen Begegnung in unserer Region.

Für Anlässe stehen Kirchenraum, Chemistube mit Küche, Pfarreisaal, Untizimmer, WC's, Parkplätze und Umgebung zur Verfügung.

Der Kirchenraum als sakraler Raum steht nur in Absprache mit der Gemeindeleitung zur Verfügung.

Die Parkplätze können separat vermietet werden.

2 Prioritäten

Anlässe der Pfarrei und Kirchgemeinde haben Vorrang. Während den Gottesdiensten können keine pfarreiexternen Anlässe im Zentrum stattfinden. Während den Gottesdiensten werden keine Parkplätze vermietet.

Bei pfarreiexternen Vermietungen werden gemeinnützige oder wohltätige Anlässe bevorzugt.

3 Benutzungsvorschriften

3.1 Grundsatz

Die Mieter haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer und die Nachbarschaft nicht gestört werden.

Zu Gebäude, Einrichtungen und Umgebung ist Sorge zu tragen.

3.2 Verantwortliche Person

Mit jedem Mieter wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Dazu bezeichnet sich eine erwachsene Person als verantwortlicher Vertragspartner. Diese ist für die Einhaltung der Vorgaben, für Schlüssel und Schliessung der Räumlichkeiten, für die Reinigung gemäss Benutzungsordnung (siehe Ziff. 3.13) und für die Abgabe der Räumlichkeiten nach dem Anlass verantwortlich.

3.3 Mietanfragen

Anfragen sind zu richten an: Röm.-kath. Kirchgemeinde Spiez
Zentrumswart
Belvédèrestrasse 6
3700 Spiez
+41 76 247 06 94
zentrumbruderklaus.spiez@kathbern.ch

Anfragen zu Dauervermietungen sind schriftlich einzureichen.

3.4 Rechnungsstellung

Einzelanlässe müssen 10 Tage vor der Veranstaltung bezahlt werden.
Für Dauermieter gilt eine 30-tägige Zahlungsfrist nach Rechnungseingang.

3.5 Stornierung

Bei Absage der Veranstaltung muss der Mieter der Kirchgemeinde die Stornierung mindestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin schriftlich bekannt geben. Andernfalls werden die Mietkosten vollumfänglich in Rechnung gestellt.

3.6 Untervermietung

Eine Untervermietung der Räume ist nicht erlaubt.

3.7 Haftung

Der Mieter haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung stehen. Beschädigungen jeder Art sind bei der Raumrückgabe zu melden. Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Gegenständen des Mieters durch Dritte.

3.8 Fluchtweg, Brandschutz

Sämtliche Räume dürfen nur so weit eingerichtet werden, dass eine angemessene Fluchtmöglichkeit jederzeit gegeben ist. Notausgänge müssen jederzeit frei begehbar sein und dürfen nicht verschlossen oder von aussen blockiert werden.

Sämtliche Feuerlöscher müssen jederzeit frei zugänglich sein.

3.9 Rauchen

Das Rauchen ist in den Räumen untersagt und nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.

3.10 Konsumation

Essen und Trinken sind in der Chemistube möglich. Verpflegungen im Pfarreisaal sind nach Absprache mit der Kirchgemeinde möglich. Im Kirchenraum ist jede Konsumation untersagt.

3.11 Alkohol

Der Konsum von Alkohol ist gestattet.
Für Jugendliche gilt das Jugendschutzgesetz.

3.12 Lärm

Aus Rücksicht auf die Nachbarschaft ist Lärm in und um das Zentrum auf ein Minimum zu beschränken.
Ab 22:00 Uhr gilt die Nachtruhe.

3.13 Reinigung

Die benutzten Räume sind nach Schluss der Veranstaltung aufgeräumt und besenrein zu übergeben. Für ausserordentlichen Aufwand bei der Reinigung kann die Kirchgemeinde zusätzlich Rechnung stellen.
Kehricht wird vom Mieter in gebührenpflichtigen Säcken an den vorgesehenen Orten entsorgt oder mitgenommen.

3.14 Parkplätze

Nach Absprache stehen dem Mieter bis zu 27 Parkplätze zur Verfügung.

4 Personenkapazitäten

Kirche	240 Sitzplätze, mit Bühne 300 Sitzplätze
Chemistube	max. 9 Tische mit 6 Personen, 54 Personen
Sonnenstube	max. 16 Personen
Pfarreisaal	je nach Benutzung

5 Tarife

5.1 Unentgeltliche Benutzungen

Pfarrei, Kirchengemeinde und röm.-kath. Institutionen sowie Ökumenische Organisationen

5.2 Tarife für einzelne Anlässe

Raum	ganzer Tag	am Abend / bis zu 6h
Kirchenraum <u>mit</u> Eintritt/Kollekte (inkl. 1 Probe; ohne Konsumation)	auf Anfrage	CHF 250.-
Kirchenraum <u>ohne</u> Eintritt/Kollekte (inkl. 1 Probe; ohne Konsumation)	auf Anfrage	CHF 200.-
Jede weitere Probe	CHF 50.-	CHF 50.-
Chemistube <u>mit</u> Küche	CHF 160.-	CHF 120.-
Chemistube <u>ohne</u> Küche	CHF 130.-	CHF 100.-
Sonnenstube <u>mit</u> kleiner Küche	CHF 120.-	CHF 100.-
Sonnenstube <u>ohne</u> Küche	CHF 100.-	CHF 80.-
Pfarreisaal	CHF 100.-	CHF 80.-
Unterrichtszimmer	CHF 100.-	CHF 80.-

5.3 Tarife für dauernde Benutzung oder Vermietung

Die Ansätze werden nach Häufigkeit / Anzahl der Benutzungen mit folgenden Tarifen (Richtwerte) festgesetzt:

Raum	pro Benutzung
Chemistube <u>mit</u> Küche	CHF 100.-
Chemistube <u>ohne</u> Küche	CHF 80.-
Sonnenstube	CHF 60.-
Pfarreisaal	CHF 80.-

5.4 Zusätzliche Kosten

Beamer, Leinwand, Flipchart (pauschal)	CHF 30.-
Tonanlage, Mikrofone Kirchenraum	CHF 30.-
Klavier	CHF 50.-
Orgel (nur für geschulte Mieter)	CHF 100.-

5.5 Vorbereitung / Technische Betreuung / Aufräumarbeiten und Reinigung

Zusätzliche Aufwandstunden für Vorbereitungen, Präsenz während des Anlasses und Aufräumarbeiten durch den Zentrumswart oder dessen Stellvertreter werden mit CHF 80.-/h verrechnet. Mindesteinsatz 1 Stunde.

6 Parkplatzvermietung

Für Anlässe ausserhalb des Zentrums können Parkplätze unter Berücksichtigung von Ziff. 2 Prioritäten (siehe 2) pauschal gemietet werden.

6.1 Parkplatztarife

Pro Anlass oder Tag (pauschal)	CHF 50.-
Einzelfahrzeuge pro Tag und Fahrzeug	CHF 10.-

6.2 Lärm

Aus Rücksicht auf die Nachbarschaft ist Lärm um das Zentrum auf ein Minimum zu beschränken.

Ab 22:00 Uhr gilt Nachtruhe.

7 Genehmigung / Inkrafttreten

7.1 Genehmigung durch KGR

Diese Miet- und Benutzungsordnung wurde vom KGR an der Sitzung vom 20.04.2022 genehmigt, ersetzt die Benutzungsordnung vom 17.10.2012 und tritt ab sofort in Kraft.

Spiez, 20.04.2022

Für den Kirchgemeinderat

Stefan Keiser
Präsident KGR

Andrew Xavier
verantwortlicher KGR Vermietungen

Denise Beer
Sekretärin KGR